



Mag.^a Barbara Prammer

REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Die Präsidentin

XXIV. GP.-NR
107 / AB PR
0 5. Aug. 2013
zu 110/JPR

Wien, 5 . August 2013
GZ. 11020.0040/18-L1.1/2013

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juni 2013 an die Präsidentin des Nationalrates die schriftliche Anfrage 110/JPR betreffend Verwendung von Parlamentsemailadressen und Parlamentsadressen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich zu den einzelnen Fragen wie folgt:

Zu Frage 1, 18

Nein. Gemäß § 13 Abs. 1 GOG-NR hat die Präsidentin jedoch die Würde des Nationalrates zu wahren. Daraus kann gefolgert werden, dass diese Adressen nur so verwendet werden dürfen, dass die Würde des Nationalrates nicht beeinträchtigt wird.

Zu Frage 2, 6, 10, 19 und 22

Ja, wenn damit die Würde des Nationalrates nicht beeinträchtigt wird.

Zu Frage 3, 5, 7, 9, 11, 20, 21, 23, und 24

Ja, wenn damit die Würde des Nationalrates nicht beeinträchtigt wird.

Einschränkungen können sich aus dem Dienstvertrag ergeben, den der/die parlamentarische Mitarbeiter/in bzw. der/die Klubmitarbeiter/in mit dem/der jeweiligen Abgeordneten bzw. dem jeweiligen Klub abgeschlossen hat.

Zu Frage 4 und 8

Die Verwendung der Parlaments-E-Mailadresse für Bedienstete der Parlamentsdirektion ist selbstverständlich in allen dienstlichen Angelegenheiten erlaubt. Darüber hinaus gilt für Bedienstete der Parlamentsdirektion die Verordnung der Bundesregierung über die private Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik-Infrastruktur des Bundes durch Bundesbedienstete (IKT-Nutzungsverordnung – IKT-NV, BGBl. II 281/2009). Diese normiert die Rahmenbedingungen für die Verwendung der vom Dienstgeber bereitgestellten E-Mail-Dienste.

Zu Frage 12

Für den konkreten Inhalt sind die Abgeordneten bzw. ihre Mitarbeiter/innen (etwa strafrechtlich) verantwortlich, wobei die Würde des Nationalrates nicht verletzt werden darf.

Einschränkungen ergeben sich für Bedienstete des Bundes aus der IKT-Nutzungsverordnung, BGBl. II 281/2009. So darf etwa das Ansehen des öffentlichen Dienstes nicht beeinträchtigt werden.

Zu Frage 13

Nicht zutreffend, siehe Frage 12.

Zu Frage 14

Es werden in der Parlamentsdirektion keinerlei E-Mails überwacht.

Die gemäß §§ 79e Abs. 2 bis 5, 79 f und 79g Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) vorgesehenen Kontrollmaßnahmen sind gemäß § 79i BDG auf Beamt/innen der Parlamentsdirektion nicht anzuwenden. Da im Bereich des Parlaments in der EDV-Verwaltung eine Trennung zwischen Bundesbediensteten und Abgeordneten und deren Mitarbeiter/inne/n gemäß Klubfinanzierungsgesetz 1985 und Parlamentsmitarbeitergesetz technisch sehr aufwendig wäre und daher nicht vorgesehen ist, könnte eine Kontrollmaßnahme gegenüber Beamt/inn/en sowie Vertragsbediensteten der Parlamentsdirektion zu einer ungewollten Kontrolle der den

Abgeordneten und deren Mitarbeiter/inne/n zur Verfügung stehenden IKT-Infrastruktur führen. Um dieses Problem hintanzuhalten, sind die Bediensteten der Parlamentsdirektion von den Bestimmungen betreffend die Kontrolle der IKT-Nutzung ausgenommen (vgl. die Erläuterungen zu RV 160 d.B., XXIV. GP).

Nicht auszuschließen ist, dass es zu Auskunftspflichten aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, etwa nach § 76a Strafprozessordnung (StPO, Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten), kommen kann.

Zu Frage 15

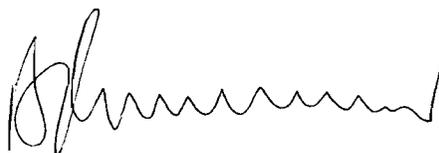
Nein.

Zu Frage 16

Siehe bereits oben. Der ordnungsgemäße Gebrauch einer Parlaments-E-Mail-Adresse setzt voraus, dass auf die Würde des Hauses geachtet und insbesondere nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

Zu Frage 17

In der Parlamentsdirektion wird vor einem Versand von E-Mails keinerlei inhaltliche Überprüfung vorgenommen. E-Mails in der Parlamentsdirektion werden lediglich einer automatischen, standardmäßigen und üblichen technischen Überprüfung auf Schadsoftware (insbesondere Viren, Trojaner, etc.) unterzogen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large initial 'A' followed by a series of connected, wavy lines.